



Satzung

vom 07.06.2018 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Schule von acht bis eins“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 966), des § 9 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1052) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW.S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 622) hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 29.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schule von acht bis eins

- (1) An den Grundschulen der Gemeinde Bedburg-Hau besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ teilzunehmen.
- (2) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an den gemeindlichen Grundschulen dar.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot findet im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gilt als schulische Veranstaltungen.
- (4) Das Angebot findet an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außerhalb von Samstagen, Sonn- und Feiertagen).
- (5) Zusätzlich zu den in Abs. 4 genannten Tagen wird auch eine Ferienbetreuung angeboten. Diese ist nicht im monatlichen Beitrag enthalten. Hierfür erhebt die Gemeinde Bedburg-Hau einen Zusatzbeitrag in Höhe von 50 € je Kind und Ferienwoche. Es können keine einzelnen Tage gebucht werden, sondern nur ganze Ferienwochen. Hierzu ergeht ein separater Bescheid.

Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in der Betreuung „Schule von acht bis eins“ erhebt die Gemeinde Bedburg-Hau öffentlich-rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe bemisst sich nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Beiträge werden von der Gemeinde Bedburg-Hau festgesetzt und eingezogen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Die Zahlungspflichtigen haben monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten. Der monatliche Elternbeitrag für die Teilnahme an der „Schule von acht bis eins“ beträgt:

für das erste Kind:	30 €
für das zweite Kind:	15 €
ab dem dritten Kind:	0 €

- (2) Auf Antrag beim Schulträger erfolgt für finanziell bedürftige Familien eine Beitragsreduzierung der oben angegebenen Elternbeiträge um jeweils 50 %. Als bedürftig sind in der Regel Kinder anzusehen, deren Eltern folgende Sozialleistungen beziehen:
 - Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II)
 - Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKKG)

- (3) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.
- (4) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen auf Beitragsreduzierung des Elternbeitrags erfolgt die Reduzierung ab dem Ersten des Monats der Antragstellung.

§ 5

Teilnahmeberechtigung, Aufnahme

- (1) An der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Gemeinde Bedburg-Hau teilnehmen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Maßnahmenträger und dem Schulverwaltungsamt.
- (3) Die Teilnahme an der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)
- (4) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend am Angebot der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ teilnehmen, ohne dass ein Elternbeitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungsamt.

§ 6

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen gemäß § 3 der Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 1. Änderung des Sorgerechts des Kindes oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann vom Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung und dem Maßnahmenträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der – „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 1. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig nachkommen oder
 2. sich die Eltern in erheblichem Maße nicht an die getroffenen Absprachen und Vereinbarungen halten oder
 3. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 4. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus, jeweils zum 1. eines Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 07.06.2018 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg-Hau, den 07.06.2018

Gemeinde Bedburg-Hau
Der Bürgermeister


Peter Driessen

ausgehängt am: 11.06.2018
abgehängt am: 26.06.2018